

MST: 1 : 1000

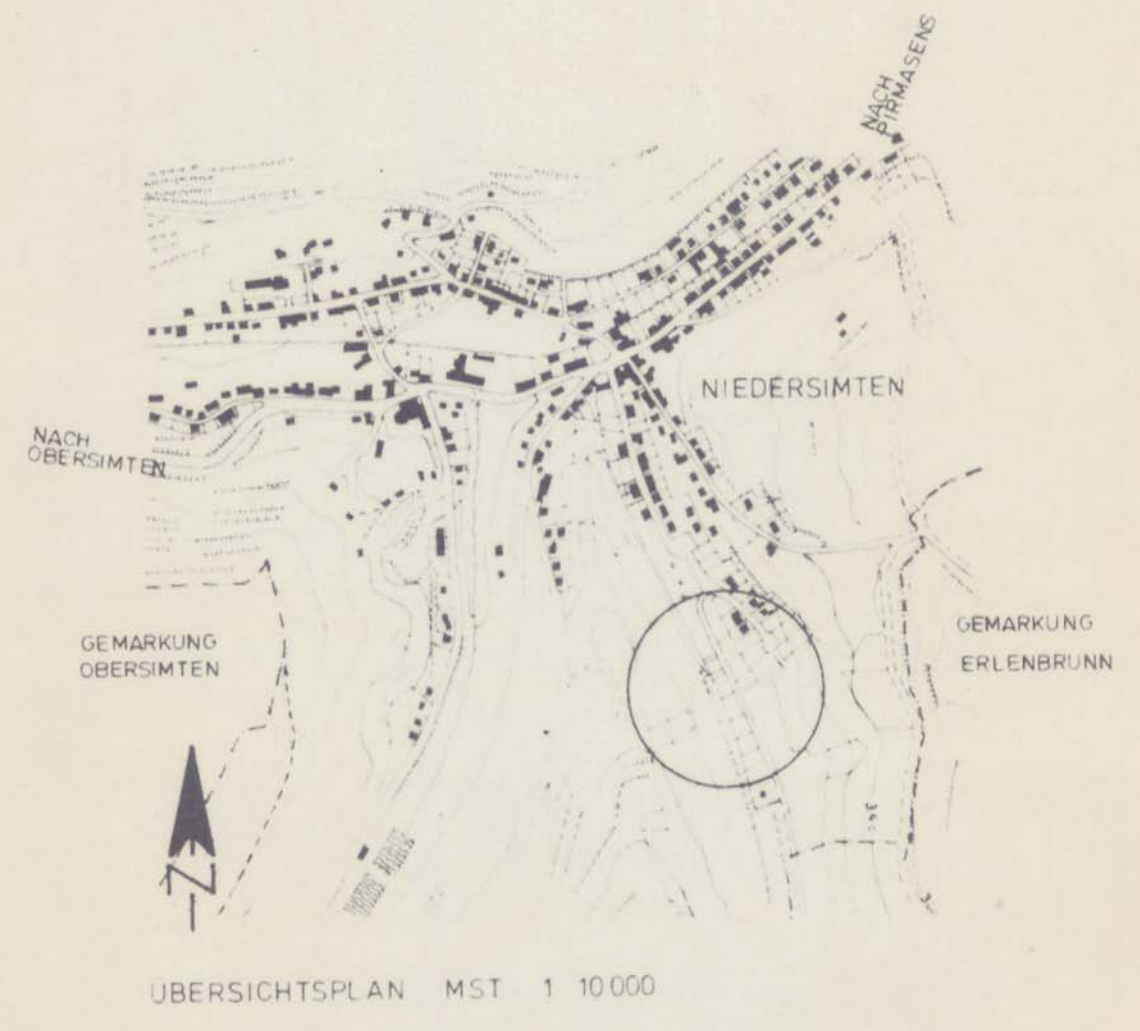
ERLÄUTERUNG DER ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 0.2 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o OFFENE BAUWEISE
- 0-30° DACHNEIGUNG (RECHTSGRUNDLAGE § 123 LBAUO)
- BAUGRENZE (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG ZIFFER 1.1)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG ZIFFER 1.1)
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG ZIFFER 3.1)
- GRÜN-FLÄCHEN
 - + + FRIEDHOF
 - PRIV PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ALS ABSCHIRMENDE PFLANZUNG (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG ZIFFER 2.1)
- WASSERFLÄCHE GRABEN FREISTREIFEN VON JEDER BEBAUUNG, AUFFÜLLUNG UND FESTEN EINZÄUNUNG FREIHALTEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ERLÄUTERUNG DER ZEICHNERISCHEN GRUNDLAGE

- VORHANDENE WOHN- UND NEBENGEBAUDE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 20 KV-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- VORHANDENE WEGE
- GRABEN — FLIESSRICHTUNG
- HÖHENSCHICHTLINIEN
- BÖSCHUNGEN
- FELSEN
- ZAUN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB UND BAU NVO
 - 1.1 AUF DER ERWEITERUNGSFLÄCHE IST INNERHALB DES DURCH BAUGRENZEN GEMEINDEGEZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKTEILS EINE AUSSEGNUNGSHALLE MIT DEN FÜR DIE FESTGESETZTE NUTZUNG "FRIEDHOF" NOTWENDIGEN RÄUMEN ZULÄSSIG. IM ÜBRIGEN SIND BAULICHE ANLAGEN UND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAU NVO AUF DEN ALS FRIEDHOF, GRÜNFLÄCHEN UND PARKPLATZ AUSGEWIESENEN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.
2. ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB UND § 17 LPFLG
 - 2.1 ALS ABSCHIRMENDE PFLANZUNG UND ALS ABGRENZUNGSGEHÖLZE SIND DICHTASTIGE, LANGE LAUBTRAGENDE HEIMISCHE GEHÖLZE ZU VERWENDEN, ERGÄNZT DURCH IMMERGRÜNE LAUB- UND NADELHÖLZER ALS GASTHOLZARTEN, DIE FOLGENDEN BEISPIELHAFT AUFGEFÜHRTEN ARTEN SÖLLEN BERÜCKSICHTIGT WERDEN: FELDORN, HAINBUCHE, EBERESCH, WINTERLINDE, BIRKE, ZITTERPAPPEL UND BERGORN. FÜR DIE UNTERPFLANZUNGEN SIND ARTEN ZU WÄHLEN WIE HASEL, SCHWARZER HOLUNDER, HARTRIEGEL UND GEMEINER SCHNEEBALL.
 - UM DEM FRIEDHOF EINEN DER LANDSCHAFT ANGEPASTEN CHARAKTER ZU GEBEN IST EINE STÄRKERE DURCHGRÜNDUNG DER ERWEITERUNGSFLÄCHE MIT EINHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN VORZUNEHMEN (§ 17 LPFLG).
3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 86 ABS. 1 NR. 3 LBAUO
 - 3.1 DIE ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE IST MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM MATERIAL ZU BEFESTIGEN.



ÜBERSICHTSPLAN MST 1 : 10000

I. Fertigung
STADT PIRMASENS
 STADTTEIL NIEDERSIMTEN
BEBAUUNGSPLAN
 FÜR DAS GEBIET
**FRIEDHOF
 NIEDERSIMTEN
 ERWEITERUNG**

N-PS-O-Ni-12 "Friedhof Niedersimten - Erweiterung" N 3 - Kopie 1. Fertigung

DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG AM 24. MAI 1983 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEMÄSS § 2a ABS. 2 BBAUG ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 25. AUGUST 1983 BIS EINSCHLIESSLICH 22. SEPT. 1983.

BEBAUUNGSPLANENTWURF AUFGESTELLT GEMÄSS § 2a ABS. 2 BBAUG ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 25. AUGUST 1983 BIS EINSCHLIESSLICH 22. SEPT. 1983.

DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG AM 6. MAI 1985 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2b ABS. 6 BBAUG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2b ABS. 6 BBAUG BEI DER STADTVERWALTUNG PIRMASENS VOM 2. AUGUST 1985 BIS EINSCHL. 2. SEPT. 1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDE AM 23. JULI 1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG AM 27. NOVEMBER 1989 DEN BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ALS SATZUNG SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HIERZU GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN.

BEZIRKSREGIERUNG RHEINHESSEN - PFALZ
 Anzeigegemäß § 11 Abs. 3 (BauGB). Es bestehen keine Rechtsbedenken.
 A2: 37/403-03 PS-0/Ni. 12
 Neustadt an der Weinstraße, den 24. Aug. 1990
 Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz
 I.A.

ANGEZEIGT GEMÄSS § 11 BAUGB AM 28. FEBR. 1990. NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS WURDE DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BAUGB AM 13. JULI 1991 UNTER HINWIS AUF DEN ÖRTLICHEN AUSLEGUNGSPLAN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG TRAT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT.

AUSGEFERTIGT: 4.7.91
 PIRMASENS, DEN
 OBERBÜRGERMEISTER

DER BESCHLUSS WURDE AM 23. AUGUST 1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

PIRMASENS IM MÄRZ 1985
 BAUDIREKTOR

PIRMASENS, DEN 28. FEBR. 1990
 OBERBÜRGERMEISTER



S T A D T P L A N U N G S A M T

MASSTAB 1 : 1000
 0 5 10 20 30

N 3 / 1000 / 900 / 1 / 7.89

GEZEICHNET: JULI 1989 / WA
 GEÄNDERT:
 RECHTSVERBINDLICH AM 13. JULI 1991
 BAUDIREKTOR